

BUWAL  
Eidg. Forstdirektion  
3003 Bern

Chur im Oktober 2005

## Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf der Teilrevision des Waldgesetzes (WaG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Vernehmlassungsentwurf der Teilrevision des Waldgesetzes (WaG) äussern zu können. Als Vertreter der Forstingenieure, welche sich mit Fragen der forstlichen Planung und Inventur beschäftigen setzt der Schweizerische Arbeitskreis für Forsteinrichtung (SAFE) in seiner Stellungnahme den Schwerpunkt auf die Fragen der Waldbewirtschaftung und der Aus- und Weiterbildung.

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Mit der Teilrevision des Waldgesetzes sollen die zwei Kernbereiche der Waldgesetzgebung, die Walderhaltung und die Waldbewirtschaftung den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Dabei stützt sich der Bundesrat auf die Ergebnisse des WAP Prozesses. Wir finden es sinnvoll, dass der WAP Prozess in konkrete Gesetzesbestimmungen umgesetzt wird, sind jedoch der Meinung, dass mit der vorgeschlagenen Lösung im WaG, in diesen für den Wald wichtigen Bereichen, die angestrebten Ziele nicht erreicht werden können.

Wie im erläuternden Bericht festgehalten ist, nehmen die Ansprüche der Gesellschaft an den Wald seit 1950 laufend zu. Ein wichtiger Zweck des Waldgesetzes ist die qualitative Walderhaltung und die Sicherung der nachhaltigen Waldentwicklung. Der Wortlaut der Artikel 20 und fortfolgende ist jedoch zu stark eingeschränkt auf ausgewählte Waldfunktionen und spiegelt damit den modernen Gedanken von Nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Helsinkideklaration zu wenig. Beispielsweise kommt dem Aspekt der "Erholung" angesichts der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Erholungsfunktion im Gesetz eine viel zu geringe Bedeutung zu. In diesem Sinne unterstützen wir die Eingabe der taf (Groupe de travail accueil en forêt) vom 14. Juni 2004, welche wir unserer Stellungnahme beilegen.

Als Minimalmassnahme sollte der Artikel 20 (Bewirtschaftungsgrundsätze) auf allgemeine Grundsätze beschränkt bleiben und keine Bestimmungen zu ausgewählten Waldfunktionen enthalten. Die Schwerpunktsetzung durch den Bund könnte in einem separaten Artikel erfolgen. Dabei sollte auch die Erholungsfunktion berücksichtigt werden.

## 2. Einzelne Artikel

### Art. 7, Abs. 4

Es erscheint uns nicht logisch, dass Realersatz für eine Rodung nur zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgen soll. Wenn z. B. ein Wald gerodet wird, welcher der Bevölkerung als Erholungswald dient und ökologisch keine besondere Bedeutung hat, wäre es zweckmässiger als Realersatz Massnahmen zugunsten der Erholungsnutzung im Wald zu treffen anstatt solche zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes.

Wir beantragen, dass die Massnahmen nach Art. 7 Abs. 4 auf die „Vorrangfunktion“ des zu rodenden Waldes ausgerichtet werden.

### Art. 20 (Bewirtschaftungsgrundsätze)

#### *Absatz 1*

Keine Bemerkungen

#### *Absatz 2 und 3*

Es ist systematisch nicht sinnvoll und entspricht auch nicht dem Sinne der nachhaltigen Waldentwicklung wenn im gleichen Artikel allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze, welche für den Gesamtwald gelten (müssen) und spezielle Bestimmungen für einzelne Waldleistungen festgelegt werden.

Wir beantragen deshalb die Absätze 2 und 3 in einem separaten Artikel zu behandeln.

#### *Absatz 4*

Es ist sinnvoll, dass der Bund im Bereich Schutzwald und biologische Vielfalt Vorschriften zu deren Ausscheidung erlässt. Diese Vorschrift sollte zusammen mit den Abs. 2 und 3 (s. oben) in einem eigenen Artikel zusammengefasst werden. Da die Bedeutung der Schutzwälder für die Bewohner der Schweiz wichtiger ist als die biologische Vielfalt, sollte dieser Bereich als erster aufgeführt werden.

Mit Blick auf die grosse Vielfalt der Standorte und der Ansprüche an den Wald haben wir grosse Vorbehalte gegen die Formulierung allgemeingültiger Vorschriften über den naturnahen Waldbau auf Gesetzesstufe.

Die verbindliche Festlegung auf Bundesebene muss sich auf die zentralen Grundsätze für den naturnahen Waldbau beschränken. Es muss sichergestellt sein, dass sie der tatsächlichen Vielfalt Rechnung tragen und in Zukunft die Anwendung neuer waldbaulicher Erkenntnisse nicht behindern.

Die Umsetzung der formulierten Grundsätze muss von den Kantonen durch zweckmässige Planungs- und Überwachungsinstrumente und qualifizierte Fachleute vor Ort sichergestellt werden.

#### *Absatz 5*

Viele Kantone sind noch daran, die mit dem Waldgesetz von 1991 eingeführten Planungskonzepte zu realisieren. Damit eine gewünschte und in der Waldbewirtschaftung notwendige Kontinuität gewährleistet ist, dürfen die neuen Gesetzesbestimmungen nicht dazu führen, dass die Kantone zu einer grundsätzlichen Änderung des Planungssystems gezwungen werden.

Die forstliche Planung soll weiterhin Aufgabe der Kantone sein. In diesem Sinne begrüssen wir auch die vorgesehene Kompetenzverteilung Bund- Kanton. (Genehmigung der Vorschriften durch den Bund). Für die Lenkung und Überwachung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung braucht es jedoch eine gesamtheitliche Planung, welche sich nicht auf einzelne Vorrangfunktionen beschränkt. Die Kantone sollen deshalb Planungsvorschriften erarbeiten müssen, welche den Gesamtwald mit allen seinen Aspekten berücksichtigt. Eine Beschränkung auf eine rein überbetriebliche Planung lehnen wir ab.

Der Bund soll als Rahmenbedingung im Gesetz festhalten, welche Aufgaben die Planung erfüllen soll. Wie die Kantone diese Ziele erreichen sollen weiterhin Aufgaben der Kantone sein. Die Vorgaben in der Verordnung dürfen deshalb auch nicht über den heutigen hinausgehen. Zwingend erscheint uns, dass die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei einer überbetrieblichen Planung weiterhin gewährleistet sein muss.

Die Planung soll folgenden Zielen dienen:

- Der Lenkung und Überwachung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung
- der Sicherstellung der öffentlichen Ansprüche
- der Festlegung der waldbaulichen Grundsätze.

### **Art. 29 (Ausbildungsaufgaben des Bundes)**

Neben Bund und Kanton übernehmen im Bereich der Weiterbildung insbesondere die Fachverbände und -vereine, wie z. B der SAFE eine wichtige Funktion. Wir beantragen deshalb Art. 29 wie folgt zu ergänzen.

*„Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Fachvereinen für die forstliche Aus- und Weiterbildung auf Hochschulstufe“*

### **Art. 33 (Erhebungen)**

Die in Art. 33 aufgeführten Erhebungen bilden die Grundlage für die Lenkung und Überwachung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Auf diese Erhebungen (z. B das LFI) kann auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Die CO2 Bilanz des Waldes wird in Zukunft eine immer wichtigere Rolle spielen. Wir unterstützen daher ausdrücklich die vorgesehene Ergänzung.

## **3. Vorschlag für den Aufbau und Inhalt von Art. 20**

Art. 20 Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze

Abs. 1 Der Wald ist naturnah und so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit).

Abs. 2 Für die Bewirtschaftung des Waldes gelten folgende Einschränkungen:

- maximale Räumungsfläche
- etc.

Art 20 a (neu) Planungsgrundsätze

Abs. 1 Die Kantone erlassen Planungsvorschriften, welche

- a) Die Lenkung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und deren Überwachung garantiert
- b) Der Sicherstellung der öffentlichen Ansprüche dient
- c) Die waldbaulichen Grundsätze der Waldbewirtschaftung festhalten.

Art. 20 b (neu) Schutzwald und biologische Vielfalt

Abs. 1 Die Kantone scheidet die Wälder aus, die dem Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten dienen (Schutzwälder) und stellen deren minimale Pflege sicher.

Abs. 2 Die Kantone ergreifen Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald. Sie scheidet insbesondere angemessene Flächen als Waldreservate aus.

Abs. 3 Der Bundesrat legt Kriterien fest für die Ausscheidung der Wälder nach den Absätzen 1 und 2.

Gerne stehen wir für allfällige Fragen oder Präzisierungen zu unserer Stellungnahme zur Verfügung und sind sehr daran interessiert am Dialog über die Waldpolitik zu beteiligen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Arbeitskreis für Forsteinrichtung

Der Präsident

Der Sekretär

Patrik Fouvy

Riet Gordon